
Statuten



Eisenbahner-Sportclub Basel

Inhalt

- 1 Name und Sitz des Vereins**
- 2 Zweck des Vereins**
- 3 Mitgliedschaft**
- 4 Beiträge und Bussen**
- 5 Verbindlichkeiten des Vereins**
- 6 Organisation**
- 7 Die Generalversammlung**
- 8 Die Vereinsleitung**
- 9 Der Stiftungsrat**
- 10 Die Rechnungsprüfungskommission**
- 11 Auflösung einer Sektion**
- 12 Auflösung des Vereins**
- 13 Schlussbestimmungen**

Statuten des Eisenbahner-Sportclub Basel

1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Unter dem Namen **Eisenbahner-Sportclub Basel (ESCB)**

Name und Sitz besteht ein am 3. März 1933 gegründeter Verein, gemäss ZGB Artikel 60 ff, mit Sitz in Basel.

1.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und wir leben nach den sieben Prinzipien der Ethik Charta von Swiss Olympic.

2 Zweck des Vereins

Zweck Körperliche und geistige Ertüchtigung sowie Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus
Mitglieder

- Aktivmitgliedern
- Ehrenpatronat
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

3.2 Als Aktiv- oder Passivmitglied kann jede Person aufgenommen
Aufnahme werden.

3.3 Aktivmitglieder können mehreren Sportsektionen angehören.
Wahl Von den gewählten Sportsektionen ist der höchste Beitrag zu
Sportsektionen bezahlen.

3.4 Eintritte können jederzeit erfolgen. Die Eintrittsgesuche müssen
Eintritte der Vereinsleitung schriftlich eingereicht werden.

3.4.1 Die Vereinsleitung entscheidet über die Aufnahme der Gesuch-
Aufnahme steller/innen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe der Gründe
Ablehnung erfolgen.

3.4.2 Eintrittsgesuche Minderjähriger müssen vom/von der gesetzlichen Vertreter/in mit unterzeichnet sein.
Minderjährige

3.4.3 Alle Neumitglieder erhalten die Vereinsstatuten, Aktivmitglieder zudem das/die Sportreglement/e der gewählten Sportsektion/en.
Abgabe Statuten

3.5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsstatuten, die Sportreglemente und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.
Pflichten

3.6 Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vereinsleitung durch die GV zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Freimitglieder Ehrenmitglieder

3.7 Übertritte von einer Sportsektion zu anderen sind jederzeit möglich, ebenso vom Passiv- zum Aktivmitglied. Es ist für das laufende Jahr der höchste Beitrag der ausgewählten Sportsektionen zu bezahlen. Der Wechsel ist der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen.
Übertritte

3.8 Der Austritt aus dem Verein muss der Vereinsleitung bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Ausgenommen davon sind jene Mitglieder, zu deren Austritt das entsprechende Sportreglement eine andere Regelung vorsieht.
Austritte

3.8.1 Beiträge und allfällige Bussen müssen bis zum Austrittsdatum bezahlt sein. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beträge etc.
Ausstände

3.9 Wer
Ausschluss

- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- den bestehenden Statuten, Reglementen, Vereinsbeschlüssen usw. zuwiderhandelt
- sich derart benimmt, dass es dem Ansehen des Vereins schadet
- sich vor, während und nach Wettkämpfen und Spielen unsportlich verhält

kann nach erfolgter Mahnung ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beträge etc.

3.9.1 Ausgeschlossene Mitglieder können innerhalb von zehn Tagen
Einsprache bei der Vereinsleitung gegen diesen Entscheid schriftlich Ein-
spruch erheben.

3.9.2 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die
Zuständigkeit GV.

4 Beiträge und Bussen

4.1 Aktiv- und Passivmitglieder haben einen jährlichen Beitrag,
Beiträge dessen Höhe durch die GV festgesetzt wird, zu bezahlen.
Aktivmitglieder, die verschiedenen Sportsektionen angehören,
haben den höchsten Beitrag der gewählten Sektionen zu bezahlen.

4.2 Die Ehren-, Frei-, Vereinsleitungs- und TK-Mitglieder, sowie die
Beitragsfreiheit Schiedsrichter, die dieses Amt für den ESCB ausüben, sind
beitragsfrei.

4.3 Die durch die GV festgesetzten Beiträge werden den Mitglie-
Beitragshöhe dern schriftlich bekannt gegeben. Sie sind bis zum 30. Juni
Zahlungsfrist zu bezahlen.

4.4 Die Sportvertreter/innen sind berechtigt, für ihre Sektionen
Bussen Bussenkataloge aufzustellen und ihre Mitglieder entsprechend
zu büssen. Die Bussenkataloge unterstehen der Genehmigung
durch die Vereinsleitung.

4.5 Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb von fünf Tagen
Rekurs gegen den Entscheid des Sportvertreters/der Sportvertreterin
schriftlich an die Vereinsleitung zu rekurieren. Diese entschei-
det nach Anhören beider Parteien letztinstanzlich und unanfechtbar.

4.6 Bussen von Verbänden, denen der ESCB angeschlossen ist,
Bussen sind vom betroffenen Mitglied zu bezahlen. Ausnahmen
von Verbänden können in den Sportreglementen festgelegt werden.

4.7 Rückständige Beiträge, Bussen und dergleichen können auf
Betreibung dem Betreuungsweg einverlangt werden. Gegen die Fehlbaren
Boykottantrag kann bei den entsprechenden Verbänden Boykottantrag gestellt
werden. Der Entscheid hierüber obliegt der Vereinsleitung.

5 Verbindlichkeiten des Vereins

- Verbindlichkeit Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.1 Für alle im Namen des ESC Basel ausgeschrieben und durchgeführten Anlässe und Aktivitäten wird keinerlei Haftung gewährt. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist Sache der Teilnehmer/Innen.
- 5.2 Die Teilnahme als HelferIn erfolgt auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko. Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für alle Personen- und Sachschäden aus. Die Versicherung gegen Unfall, Krankheit und Diebstahl sowie für die eigene Haftpflicht ist Sache des Helfers/der Helferin.

6 Organisation

6.1 Der Verein besteht aus den Sektionen

Sektionen

- Fussball (Aktive / Senioren / Veteranen)
- Gesundheitssport
- Handball
- Laufsport / Orientierungslauf
- Radfahren / Bike
- Schach
- Ski- und Bergsport
- Unihockey

6.2 Es können weitere Sektionen gegründet werden.

6.3 Jede Sektion untersteht der Leitung einer Sportvertreterin/ eines Sportvertreters, welche/r durch die GV gewählt wird.

Sportvertreter/in

TK Die Sektionen können Technische Kommissionen einsetzen.

6.4 Die Organe des Vereins sind

Organe

- die Generalversammlung
- die Vereinsleitung
- die Rechnungsprüfungskommission

6.5 Das Vereinsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Vereinsjahr

6.6 Als Publikationsorgane dienen

Publikationsorgane

- Klubnachrichten
- Informationen durch den SVSE
- Gewerkschaftliche Verbandspressen
- Aushänge in den Anschlagkästen
- Zirkularversände

7 Die Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung zur GV wird in den Klubnachrichten publiziert.

7.2 Die Befugnisse der Generalversammlung sind

Befugnisse

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte der Vereinsleitung und der Sportvertreter/innen
- Genehmigung des Kassenberichtes und der Bilanz
- Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission und Beschlussfassung über deren Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge an die GV
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge an die DV SVSE
- Information über die Durchführung von SVSE-Anlässen
- Wahlen
 - der Vereinsleitung
 - der Sportvertreter/innen
 - der Rechnungsprüfungskommission
- Ehrungen, sowie Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Gründung und Auflösung von Sportsektionen
- Auflösung des Vereins

7.3 Anträge an die GV müssen spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich bei der Vereinsleitung eingetroffen sein. Der GV-Termin muss spätestens vier Wochen vor der GV veröffentlicht werden.

7.4 Alle Mitglieder haben eine Stimme und sind in allen Vereins-
Stimmrecht angelegenheiten stimmberechtigt.

7.4.1 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen-
Mehrheiten gefasst.

7.4.1.1 Die Änderungen der Statuten, der Ausschluss von Mitgliedern,
Änderungen Statuten etc. sowie die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern bedürfen
der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ausschluss
Ernennungen

7.4.1.2 Die Auflösung des Vereins oder einer Sportsektion bedarf der
Auflösung Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.5 Eine ausserordentliche GV kann auf Vereinsleitungsbeschluss
ao. GV oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberu-
fen werden. Sie hat innert Monatsfrist stattzufinden.

8 Die Vereinsleitung

8.1 Die Vereinsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
Zusammensetzung

- Ein Mitglied des Ehrenpatronates (mit beratender Stimme)
- Präsident/in
- Leiter/in Ressort Sekretariat
- Leiter/in Ressort Finanzen
- Leiter/in Ressort Sportbetrieb
- Leiter/in Ressort Veranstaltungen

8.2.1 Die Vereinsleitung kann in eigener Kompetenz, zur Sicherstel-
Erweiterung lung des geordneten Geschäftsablaufes, um max. eine Person
in eig. Kompet. erweitert werden.

8.2.2 Die Vereinsleitung kann bei Bedarf durch die GV erweitert
Erweiterung werden.
durch GV

8.3 Die Vereinsleitungsmitglieder werden von der GV namentlich
Wahl gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie können nach Ablauf
Ehrenamt der Amtszeit wieder gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei
Amtdauer Jahre.

8.4 Ein/e Ressorleiter/in wird von der Vereinsleitung mit der Stell-
Stellvertretung vertretung des Präsidenten/der Präsidentin betraut.

- 8.5 Der Vereinsleitung obliegt unter anderem die
Obliegenheiten
- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Befolgung der Statuten, des Geschäftsreglementes, der Sportreglemente sowie der Beschlüsse der GV
 - Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens
 - Genehmigung des Geschäftsreglementes
 - Genehmigung der Sportreglemente
 - Genehmigung der Sektions-Bussenkataloge
 - Unterbreitung von Wahlvorschlägen zuhanden der GV für Frei- und Ehrenmitglieder und das Ehrenpatronat
 - Wahl der TK-Mitglieder
 - Genehmigung der Verträge mit Trainern/Trainerinnen
- 8.6 Die Vereinsleitung ist für Vereinsausgaben bis zu einem jährlichen Totalbetrag von Fr. 2'000.- ermächtigt.
Finanzkompet.
- 8.7 Die Vereinsleitung ist an ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn
Beschluss- mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/
fähigkeit die Präsident/in oder der/die Stellvertreter/in.
- 8.8 Vereinsleitungsmitglieder erhalten nach zehnjähriger Vereins-
Freimit- leitungstätigkeit die Freimitgliedschaft. Vorbehalten bleibt
gliedschaft Artikel 3.6.

9 Die Rechnungsprüfungskommission

- 9.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitglie-
Zusammen- dern und einem Ersatzmitglied. Sie hat die Jahresrechnung und
setzung Bilanz zu prüfen. Sie erstellt zuhanden der GV einen Bericht
Aufgabe und stellt Antrag.
- 9.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder werden von
Wahl der GV gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder
Ehrenamt wählbar. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
Amtsdauer
- 9.3 Der/die erste Revisor/in präsidiert die Rechnungsprüfungs-
Vorsitz kommission und scheidet nach Ablauf der Amtsdauer aus.
- Nachfolge Der/diezweite Revisor/in rückt an seine/ihre Stelle und der/die
Ersatzrevisor/in wird zweite/r Revisor/in.

10 Datenschutzreglement

Datenschutz Das gültige Datenschutzreglement ist auf der Website www.escbasel.info veröffentlicht.

11 Auflösung einer Sektion

Auflösung Die Auflösung einer Sektion kann nur durch die GV mit Drei-
Mehrheiten viertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wer-
den.

12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit Dreivier-
Auflösung teltelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Mehrheiten

12.2 Das Vermögen ist bis zu einer allfälligen Neugründung bei
Hinterlegung der SVSE zu hinterlegen.
Barvermögen

12.3 Sollte innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung mit glei-
Verfall chem Namen, Zweck und Ziel erfolgen, ist das Vermögen
Barvermögen der SVSE zur Verfügung zu stellen.

12.4 Über die Liquidation des Klubmaterials fasst die auflösende GV
Liquidation Beschluss.

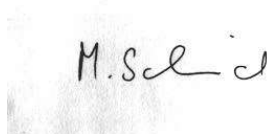
13 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05. April 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.
Sie ersetzen alle bisherigen Ausgaben.

Basel, den 05. April 2024

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



B. Meyer

M. Schmid

Abkürzungen

- DV** Delegiertenversammlung
- ESCB** Eisenbahner-Sportclub Basel
- GV** Generalversammlung
- SVSE** Schweizerischer Sportverband öffentlicher Verkehr
- TK** Technische Kommission